

## **Schweizerischer Juristentag 2000**

### **Workshop 1: Rechnungslegung**

Freitag, 29. September 2000

Fürsprecher Peter Spori, Leiter des Workshops, begrüsst die Teilnehmenden zum Workshop zur Rechnungslegung. Dass sich Juristen mit diesem Thema befassen, ist vielleicht etwas erstaunlich, doch handelt es sich auch hier um eine Frage des Rechts. Die Rolle der Juristen ist heute jedoch zurückgegangen, die „standard setting bodies“

Rechnungslegung ist eine interdisziplinäre Materie: Es braucht die konzertierte Aktion aller Betroffene; anspruchsvoll, aber spannend.

Vorstellung der Referenten:

- Prof. Dr. Werner F. Ebke, Konstanz. Wohlwollender, langjähriger Betrachter der Entwicklung in der Schweiz
- Prof. Dr. Giorgio Behr. Interdisziplinär (RA und Wirtschaftsprüfer), Präsident FER und Mitglied der Expertenkommission VE RRG
- Prof. Dr. Lukas Handschin. RA in Zürich, Universität Basel
- Dr. oec. Alexander Kind. Wiss. Mitarbeiter am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen

Ziel des Workshops ist eine Diskussion, Bemerkungen und Einwendungen der TeilnehmerInnen wird erwartet. Am Ende soll ein Statement stehen, das morgen Sa am Plenum und auch zu Händen von Frau Bundesrätin Metzler vorgetragen werden soll.

Es soll nicht um technische Details gehen, sondern um die Grundsätze, die Grundlinien.

Gliederung:

- Ziele und Zwecke der Rechnungslegung
- Reform Schweiz zwischen Nachvollzug und Eigenständigkeit
  - Bedeutung internationaler Standards
  - Verhältnis zwischen Standard Setting und Gesetzgebung
- Getreue Darstellung: Möglichkeiten, Grenzen und Risiken
  - Mögliche Ansatz- und Bewertungskonzeptionen, Objektivität und Subjektivität
  - Geldfluss-Rechnung als Ergänzung
  - Wertansätze im VE „unter Beschuss“
- Interdependenz zum Steuerrecht
  - Stand der Diskussion
  - Lösungswege
  - Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse der Stakeholder
- Entwicklungstendenzen
  - international
  - in der Schweiz

### **Ziele und Zwecke der Rechnungslegung**

Man kann sich zu Recht die Frage stellen, ob diese Rechnungsablage mit Einjahres-Intervallen den Bedürfnissen der New Economy noch bedingt gerecht werden > welche Rolle kann und soll die Rechnungslegung übernehmen?

*Ebke*

Erstmals in der Geschichte bekommt ein ausländ. Jurist die Gelegenheit, am Juristentag einen Vortrag zu halten.

Die Rechnungslegung befindet sich national und international im Umbruch: Nur die wesentlichsten Grundsätze sind kodifiziert, das Vorsichtsprinzip bildet eines der tragenden Prinzipien. Vorsichtige Bewertung = Aktiva möglichst niedrig, Passiva möglichst hoch bewertet; Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden traditionell die obere Grenze der Bewertung der Aktiva. Wichtig ferner auch das Imparitätsprinzip.

Das traditionelle kontinentaleuropäische Rechnungslegungsprinzip führt zu einer Bildung von sog. stillen Reserven im Sinne eines Polsters (engl: hidden reserves > versteckte Rücklagen).

Das traditionelle System ist von den USA her kommend schon lange durchbrochen. In den USA ist das Gesellschaftsrecht eine Sache der Einzelstaaten. Rechnungslegung und Publizität ist in den USA der Preis für die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts, denn börsennotierte Gesellschaften müssen sich am Bundesrecht orientieren (KapitalmarktR). Das Ziel der Vorschriften ist Information des Kapitalmarkts, nicht wie bei uns Gläubigerschutz und Kapitalsperre. Es geht um getreue und faire, vollständige Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens, ausgerichtet am Shareholder Value.

Die Unterschiede in den Zielvorgaben haben Auswirkungen auf europäische Unternehmen: Wer sich in den USA kotieren lassen will, muss sich anpassen, d.h. entweder die amerikanische Rechnungslegung übernehmen oder die eigene Rechnungslegung beibehalten und einen Zusatzabschluss vorlegen. Bei der letzteren Variante leidet die internationale Vergleichbarkeit, und es entstehen enorme Zusatzkosten, weshalb viele europ. Staaten ihren Unternehmen die Rechnungslegung nach US-Standards erlauben. Fazit: Es ist nicht mehr das Gesellschaftsrecht des Heimatstaats, das den Standard vorgibt, sondern es sind die Märkte,. Unproblematisch ist dies bei der Konzernrechnung (da diese nicht steuerrechtlich relevant ist).

Die Harmonisierung der Regeln führt zu internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, die grundsätzlich auf den Kapitalmarkt ausgerichtet sind. Dies hat Folgen. Es wechseln die Zielvorgaben, die Paradigmen. Und das beunruhigt, sowohl Unternehmer als auch Politiker. Die Argumente der Gegner der Internationalisierung können natürlich nicht einfach vom Tisch gewischt werden, doch sind viele der bisher geäußerten Bedenken bei genauerer Prüfung nicht stichhaltig.

Mit dem Paradigmenwechsel gehen Probleme einher, z.B. die Korrelation des Gesellschaftsrechts mit dem Steuerrecht. Hier wäre die Teilung nach Unternehmensgröße eine Handlungsmöglichkeit.

Zahl der Rechnungslegungs- und publizitätspflichtigen Unternehmen: In den USA total 40'000 Unternehmen, in der Schweiz allein wären es nach dem VE viel mehr, geschweige denn für ganz Europa; ein relevanter Wettbewerbsnachteil.

Man darf den Paradigmenwechsel aber nicht einfach als Last sehen, sondern muss ihn auch als Chance betrachten.

### *Spori*

Der Paradigmenwechsel ist ein Schock für viele von uns; das Vorsichtsprinzip ist im VE nicht mehr als eines der 10 Grundprinzipien aufgelistet. Hat das Vorsichtsprinzip seine Sinnhaftigkeit verloren?

### *Behr*

Es gibt hier keinen Paradigmenwechsel, sondern viele Leute haben einfach Mühe, einen Irrtum der Juristen, die „nebenbei“ zur Rechnungslegung etwas festgehalten haben, einzugestehen. Man stellt heute fest, dass das Vorsichtsprinzip ein grosser Irrtum ist: Bei der Gliederung oder der Offenlegung kann man nicht vorsichtig sein, sondern nur bei der Bewertung. Es ist daher ein Verdienst des RRG, dass man klar sagt, dass die Vorsicht nur etwas mit der Bewertung zu tun hat. Es gibt andere Paradigmenwechsel, z.B. bei der historischen Wertbasis, aber bezüglich des Vorsichtsprinzips haben wir die späte Anerkennung eines Irrtums.

### *Handschin*

Das Vorsichtsprinzip ist als Bewertungssystem nicht nur vorsichtig, sondern führt auch zu falschen Ergebnissen; somit ist auch das daraus resultierende Bild des Unternehmens im Ergebnis falsch. Aber es ist auch wichtig, dass wir bei der Darstellung des Unternehmens einen Ersatz für das Vorsichtsprinzip haben. Das Vorsichtsprinzip muss durch einen neuen, anderen Grundsatz ersetzt werden, der die Objektivität wahrt und die Interessen der Gläubiger adäquat berücksichtigt.

### *Behr*

Präzisierung: Das Vorsichtsprinzip war ein Versuch, etwas objektiv darzustellen. Doch war es nicht möglich, subjektiv mehr auszuweisen, als es einmal gekostet hat, aber man konnte sagen, wir weisen subjektiv weniger aus als es objektiv wert ist.

Und: Das Problem von subjektiv und objektiv spielt auch bei Cash eine Rolle.

### *Spori*

Der Wechsel ist eigentlich unbestritten. Ob dieser Wechsel für alle Rechtsunterworfenen adäquat und sinnvoll ist, wird uns später noch beschäftigen.

Wie sieht das Plenum den Wechsel?

### *Publikumsmeldung*

3 Problemkreise

- traditioneller Gläubigerschutz
- steuerrechtlicher Aspekt: Auch mit zukunftsgerichteter Bilanzierung will man nicht Steuern bezahlen müssen
- Unternehmensbewertung (Shareholder Value, Unternehmensverkauf)

Das Rechnungswesen geht 500 Jahre zurück, und bis vor kurzem war der Gläubigerschutzgedanke klar primär. Es wird bezweifelt, ob sich die Verhältnisse so geändert haben, dass man davon abweichen kann. Das RRG müsste primär diesen Bereich abdecken; die internationalen Aspekte und der Shareholder Value sind nur an der Börse relevant, und hier sollte das BörsenG einhaken, nicht das RRG. Man könnte mit etwas „Konservativität“ einige Probleme verhindern. Nicht zuletzt darf man im Bereich der Konzernrechnung internationale Standards berücksichtigen, ohne dass es auf die Einzelabschluss zurückschlägt.

Man muss klar die Ebenen unterscheiden: Für reine Rechnungslegung und Bilanz im traditionellen Sinn muss das Vorsichtsprinzip weitergeführt werden (nur realisierte Gewinne ausweisen, lower of cost or market etc.), daneben kann schon ein anderer Ausweis bestehen. Es wäre aber falsch, wenn man allen Firmen erlauben würde, nach diesen internationalen Standards zu arbeiten.

Keine grundsätzliche Ablehnung neuen Rechts; es muss sicher einiges gemacht werden. Doch gute, konservative Grundsätze sollten beibehalten werden.

### *Spori*

Wir haben hier beachtliche Einwände einer traditionellen Betrachtungsweise.

Wie hat sich die Diskussion um die Rechnungslegungsprinzipien in Deutschland entwickelt?

### *Ebke*

Ein ganz wichtiger Punkt war die Erkenntnis, dass Werte immer etwas relatives sind. Daraus muss man im Rechnungslegungsrecht die Folgerungen ziehen. Wichtig ist die Frage, ob der Wert fair und wahr ist, doch ist diese Frage eine Funktion der Konvention der Bewertungsregel.

Die Zukunft der Rechnungslegung liegt darin, dass wir die Notwendigkeit der Transparenz der Kapitalmärkte anerkennen und für die kotierten Gesellschaften darauf auslegen.

Wichtig ist auch die Vergleichbarkeit: Diese ist beim Festhalten am Vorsichtsprinzip gegeben. Doch reicht dies allein für börsennotierte Gesellschaften nicht; hier geht die Tendenz in Richtung „fair view“.

### *Spori*

Warum brauchen wir ein neues Gesetz, wo sich doch die meisten kotierten Unternehmen schon freiwillig an die internationalen Standards halten. Warum besteht Handlungsbedarf?

### *Behr*

Man muss sich überlegen, warum wir Bilanz und Rechnungslegung brauchen.

Viele Fachleute können heute nicht unterscheiden zwischen der Berichterstattung und der Bewertung als 30-Sekunden-Statement.

Wenn wir jetzt über Rechnungslegung sprechen, ist der Rahmen die Berichterstattung. Die Bewertung kann daraus fließen.

Rechnungslegung soll primär Informationen anbieten, damit die Leute ihre Entscheidungen treffen können. Es gibt aber nicht den Gläubiger und den Anteilseigner schlechthin. Die neue Terminologie muss sein: Gläubiger i.S. von Lieferant und Arbeitnehmer auf der einen und Investor auf der anderen Seite.

Der Gläubiger schaut auf den Zahlungsrhythmus und liest keine Bilanzen. Der Investor hingegen stützt sich auf die Bilanz.

Das Rechnungslegungsrecht stützt sich auf Unterteilungen, die heute nicht mehr stimmen. Das heutige Recht fördert zu viele Irrtümer. Es lässt im Überschuldungsfall Aufwertungen zu, die keinen Cash bringen. Mit Reserven kann man auch keine Gläubiger befriedigen, sondern nur mit Cash, sei es aus Aktiven oder aus dem Betrieb.

Zur Steuerproblematik: „Vorteil des heutigen Systems ist, dass ich nur 1 Bilanz für Handelsbilanz und Steuerbilanz brauche“; die meisten Unternehmer wollen aber auch eine Rechnung haben, die die Wahrheit sagt. Dies kann entweder im stillen Kämmerlein erfolgen oder öffentlich.

Das heutige Recht geht auf das Aktienrecht und damit an vielen anderen Organisationen vorbei, namentlich Stiftungen (z.B. Rega, Kulturbetriebe, Leistungserbringer für Invalide und Valide) und Vereine (z.B. grosse Sportvereine).

Das heutige Recht regelt lapidares nicht, z.B. die Frage, was ein Aktivum ist; eine Regelung ist hier überfällig.

Es ist tatsächlich so, dass es zwei Bereiche von Unternehmen gibt: Jene, die in der Öffentlichkeit Geld holen wollen, und andere, die das Geld haben oder auf dem privaten Markt holen.

Die überwiegende Zahl der Firmen in den USA (und auch grosse Firmen) müssen nicht revidiert werden. Wir haben ein falsches Vorbild.

Die kapitalmarktorientierten Firmen lösen eine Sogwirkung aus. Ohne RRG werden die IAS bald auch für KMU Geltung erlangen.

Zudem darf das RRG nicht auf 3 Artikel reduziert werden. Das RRG muss (vielleicht in anderer Form) aus dem Gesichtspunkt des Gesetzgebers den Rahmen umschreiben, der Rest wird an ein Standard Setting Body delegiert, mit Vorbehalt zugunsten des Verordnungsgebers. Dieses System funktioniert in den USA schon lange.

Wir brauchen ein Rahmengesetz, das die Details einem Standard Setting Body überlassen muss, das Neuerungen schnell und effizient berücksichtigen kann.

### *Spori*

Könnte man das RRG abspecken, um nicht zu übersteuern, namentlich die kleineren Organisationen überzuregulieren?

### *Ebke*

Wichtig ist auch die interne Rechnungslegung: Innere und äussere Rechnungslegung müssen korrespondieren, sonst werden die Kosten sehr hoch. Es geht heute um die faktische Vorherrschaft einer Rechnungslegungssprache, der US-amerikanischen, und das ist ein weltweites Phänomen.

Was die kleinen Unternehmen angeht: Es sollen die gleichen Prinzipien wie für die grossen Unternehmen gelten, mit gewissen Ausnahmen. Die Unternehmen haben aber ganz andere

Adressaten. Die Bilanz macht auch nur eine Fotografie von einem einzigen Tag und ist damit letztlich kaum aussagekräftig. Bei den internationalen Standards geht es mehr um die Aktualisierung der Informationen im Jahresabschluss, weniger um die Bewertung.

#### *Der Präsident der Expertenkommission RRG*

Aus Schweizer Sicht müssen wir zwischen den börsenkotierten und den übrigen Unternehmen unterscheiden. Für die börsenkotierten haben wir faktisch schon ein Recht. Ein einigermaßen detailliertes Recht haben wir nur für die Aktiengesellschaft, für die übrigen haben wir nur 5 Artikel (Genossenschaft, Verein, Stiftungen), und bei der GmbH streiten wir immer noch darüber, ob das alte oder das neue Aktienrecht analog gilt.

Das heutige Aktienrecht ist nicht à jour. Es würde auf dem Wirtschaftsplatz Schweiz gut anstehen, nicht als schwarzes Schaf dazustehen.

Der Paradigmenwechsel liegt nicht im Vorsichtsprinzip, sondern in der Bildung von willkürlichen Reserven.

Rechnungslegung ist dazu da, um Rechenschaft abzulegen, die Rechenschaftsablage des Managements. Es ist daher nicht sympathisch, wenn wir eine rechtlich sanktionierte falsche Darstellung haben.

#### *Spori*

Danke für dieses Votum für eine Reform, die besonders die kleineren Organisationen unter ein neues Recht stellen will.

Herabmilderungen am bestehenden VE sind hier nun nicht Thema des Workshops. Deshalb weitere Diskussion zum Thema der getreuen Darstellung.

Welche Möglichkeiten und Risiken hat ein Prinzip der getreuen Darstellung? Die Wunschvorstellung ist: Getreue Darstellung = wirtschaftliche Lage zutreffend dargestellt. Getreue Darstellung soll mehr oder weniger deckungsgleich sein mit der management-internen Bewertung. Ist das realistisch? Kann getreue Darstellung diese Funktion übernehmen? Schaffen wir durch Ansätze einer Verkehrswertbewertung nicht auch das Risiko, dass das Management die Verhältnisse zu günstig darstellt?

Herr Handschin hat eine hübsche Ausfächerung der verschiedenen Bewertungsansätze präsentiert. Welches waren seine Schlüsse?

#### *Handschin*

Es ist nicht richtig, dass man sich für oder gegen Gläubigerschutz entscheiden müsse. Vielmehr sollte Gläubigerschutz mit einer Vereinigung der Zielsetzungen stets mitberücksichtigt werden. Bisher galt immer der Versuch einer objektiven Darstellung als Zielsetzung. Dies war bisher das Vorsichtsprinzip: Sicher nicht zu hoch darstellen. Damit stellen wir aber die Werte möglicherweise zu tief dar und damit falsch. Der Versuch zur Objektivität über die Schiene der Vorsicht führt nicht zu einem richtigen Ergebnis und damit letztlich zu einem falschen Abbild der Unternehmung. Der Paradigmenwechsel bringt eine vermehrte Annäherung an tatsächliche Werte. Damit werden wir „unvorsichtig“. Wir müssen also dem Management das Vertrauen geben, dass dieses die Bewertung korrekt vornimmt (auch abhängig von den erwarteten zukünftigen Handlungen des Managements, z.B. nach der zukünftigen Verwendbarkeit und Verwendungsart einer Maschine, dem erzielbaren Preis). Wir nehmen damit das Risiko einer überhöhten Bewertung in Kauf, und damit bauen wir den Gläubigerschutz ab.

Wir wollen möglichst objektive Werte feststellen, und mit dem Vorsichtsprinzip erreichen wir das nicht. Was ist aber das einzig objektive? Die Liquidität, die liquiden Mittel. Und dies ist auf 1 Jahr bezogen nicht aussagekräftig, erst auf mehrere Jahre bezogen. Das ist die Cashflow-Rechnung. Darin liegt meines Erachtens die einzige Rechtfertigung für eine Aufgabe des Vorsichtsprinzips: Mittels der Cashflow-Rechnung kann man sich ein objektives Bild vom Unternehmen machen.

Wenn man also sagt, dass das Unternehmen das Vorsichtsprinzip völlig weglassen kann, wenn es gleichzeitig eine detaillierte Cashflow-Rechnung macht, so wird der Wegfall des Vorsichtsprinzips

durch die Cashflow-Rechnung kompensiert, und die Aussage entspricht dem Bild, das auch das Management intern hat.

*Spori*

Die Aussage ist also: Mehr Mut in Bilanz und Erfolgsrechnung bezüglich Werten, die vom Anschaffungs- zum Marktwert/Verkehrswertprinzip gehen, und dieses Risiko durch die Cashflow-Rechnung auszugleichen.

*Behr*

Die Cashflow-Rechnung bedarf auch einer Objektivierung: Was wird alles einbezogen? Zudem (RRG 120): Die einzelnen Zuordnungen in die Gliederung der einzelnen Posten bedarf etlicher Klarstellungen. Beispiel: Wo sind Zinsen zuzuordnen? In der Regel nämlich nicht im finanziellen, sondern im operativen Bereich!

*Spori*

Die Cashflow-Rechnung als Stiefkind der bisherigen Rechnungslegung.

*Behr*

Es geht nicht um die Frage „Gläubigerschutz ja oder nein“. Im Grunde genommen sind alle Stakeholder Kapitalanleger, der Lieferant z.B. gibt einfach nicht Cash. Somit geht es letztlich nur um den Investorenschutz, und Lieferant und Arbeitnehmer haben andere Möglichkeiten als die Kapitalanleger.

Die Rechnungslegung ist salopp ausgedrückt eine Informationsbüchse. Am Kapitalmarkt interessieren Bilanz und Erfolgsrechnung nicht, sondern bilden Informationen, die man weiterverarbeitet; der Analyst geht nach den 3 M's. Information ist mehr als nur die Bilanz.

In der Betriebswirtschaftslehre ist unbestritten, dass man je nach Interessenlage, Fragestellung und Nutzungsart anders bewerten muss.

Behr ist Anhänger von Cash.

Aber die Cashflow-Rechnung ist nicht das alleinseligmachende Mittel, denn die Cashflow-Rechnung ist keine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sondern zeigt nur, wieviel Cash ein Unternehmen generieren kann.

Relevant ist, wie die Investitionen in die 3 Produktionsfaktoren in Cash transformiert werden. Diese Betrachtung arbeitet als Projektion in die Zukunft (mit Prämissen) und ist sehr subjektiv. Je nach Interessenlage sind die weiteren Instrumente noch wichtiger als die Bilanz.

Es wäre falsch zu meinen, dass die Methoden nicht sähen, welche Risiken bestehen. So bedarf z.B. die POC-Methode sehr streng formulierter Prämissen.

*Ebke*

Die Kapitalflussrechnung ist ein wichtiges Instrument, aber darf natürlich nicht überbewertet werden.

Ein Kommentar noch zum Problem der getreuen Darstellung: Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den einzelnen Positionen in der Bilanz. Heute haben wir Wahlmöglichkeiten im Rechnungslegungsrecht, das Management kann in einem bestimmtem Rahmen wählen. Daraus folgt die Meinung: Solange es im Anhang klargelegt ist, spielt die Wahl der Methode in der Bilanz keine Rolle. Der EuGH hat hingegen klargelegt, dass die Bilanzwahrheit nicht aufgetrennt werden kann in Bilanz und Anhang. Fazit: Die Methodenwahl ist im einzelnen nicht problematisch, aber irgendwann kippt das Gesamtbild.

Beide Regeln, IAS und GAAP, haben das gleiche Ziel: Das Auswahlermessen des Managements einzuschränken. Dies gelingt zwar nicht immer, aber man darf deshalb nicht aufgeben.

*Behr*

Auch die FER sagt, dass Einzelaussagen das Ergebnis nicht verfälschen dürfen.

*Spori*

Ausblick auf Samstagworkshop: Interdependenz zum Steuerrecht, Differenzierung zwischen Typen und Kapitalbeschaffung, Entwicklungstendenzen (Entwicklung der Standards).

Samstag, 30. September 2000

*Spori*

begrüssst die Anwesenden für die Fortsetzung.

Herr Dr. Kind ist heute verhindert.

Rückblick

Sinn und Zweck der Rechnungslegung hat geändert, ein gewisser Paradigmenwechsel hin zum Informationszweck ist festzustellen.

Es besteht Handlungsbedarf in der Schweiz. Das Verhältnis der staatlichen Gesetzgebung zu den Standard Setting Bodies.

Getreue Darstellung: Möglichkeiten, Grenzen und Risiken, Objektivität und Subjektivität.

Verhältnis zum Steuerrecht

An der Interdependenz könnte die Revision scheitern. Der Einzelabschluss ist die Grundlage für die Steuerbemessung. Gemeinden und Kantone haben eine Vielzahl von Bilanzierungsregeln, die auf steuerliche Bedürfnisse ausgerichtet sind (und nicht auf das ursprüngliche OR-Konzept), vielfach erfolgt eine Pauschalierung und Vereinfachung. Es entsteht ein mehr oder weniger starker Konflikt zum Grundgedanken der getreuen Darstellung.

Ohne besondere Vorkehrungen hätte die Revision zur Folge, dass die Steuerveranlagung zukünftig auf der Grundlage des „fair and true“-Abschlusses gemacht würde, und dies würde zu höheren steuerlich relevanten Gewinnen führen. Die Revision will aber nicht eine Steuererhöhung bewirken (auch wegen des politischen Widerstands).

Diese Vorkehrungen sind in Art. 34 VE getroffen: Er erlaubt, dass die steuerlichen Bilanz- und Bewertungsansätze in den Einzelabschluss übernommen werden, wenn sie für das Unternehmen günstiger sind.

Art. 34 löst das politische Bedürfnis weitgehend, ist aber eine Einbruchsstelle des bisherigen Rechts in das neue Recht, der Grundgedanke des neuen Rechts wird nur noch bruchstückweise durchgesetzt werden. Dadurch wird der Reformzweck zu einem guten Teil vereitelt; die Väter/Mütter sehen in der Regelung bestenfalls eine Übergangsbestimmung, es soll ein neues Konzept eingeführt werden.

Wie waren und sind die Entwicklungen in D?

Ebke

Das Massgeblichkeitsprinzip ist bei konventionell ausgerichteten Kommentatoren klar. Ansatzpunkt des neuen Konzepts war die konsolidierte Rechnung, und die ist steuerlich irrelevant. Für die Einzelabschlüsse wird das Massgeblichkeitsprinzip zur zentralen Frage: In allen EU-Staaten mit dem Massgeblichkeitsgrundsatz ist das Prinzip schon durchlöchert durch das umgekehrte Massgeblichkeitsprinzip. Das Handelsrecht wird vorwiegend vom Steuergericht beurteilt. Die Diskussion in Deutschland ist ebenfalls heiss, Vorschläge sind z.B. eine Regelung analog Art. 34 VE RRG. Die „Einheit“ der Bilanzen (mit wenigen Korrekturen) stimmt mit Ausnahme vielleicht kleiner Unternehmen nicht mehr. Eine komplette Abkopplung würde neue Möglichkeiten und Freiheiten eröffnen.

In der EU : Es steht vor dem EuGH die Frage, ob er für die Auslegung der 4. Richtlinie im Bereich rein steuerlicher Implikationen zuständig ist. Wenn die Staaten sehen, dass der EuGH auch im steuerlichen Bereich Zuständigkeiten annimmt, werden sie die Abkopplung wollen, womit das Ende des Massgeblichkeitsprinzips eingeläutet ist.

*Spori*

Heute besteht das Massgeblichkeitsprinzip noch. Hat sich die Verfälschung des Einzelabschlusses stark störend ausgewirkt?

### *Ebke*

Deutschland hat lange für die Umsetzung der 4. Richtlinie gebraucht. Der Hintergrund: Der Steuergesetzgeber musste sich für die vielen Wahlrechte in der Richtlinie entscheiden, das Ziel war eine möglichst steuerneutrale Übernahme. Es gibt ganze Kataloge von Ausnahmen von der Massgeblichkeit, die Ausnahmen überwiegen heute de facto über den Grundsatz. Der Grundsatz steht übrigens nicht im Gesetz, sondern wurde durch Auslegung ermittelt.

### *Behr*

Bis heute konzentrieren sich die FER auf die Konzernrechnungslegung, weil diese nicht steuermassgeblich sind. Es gibt aber auch einige grössere Unternehmen, die keinen Konzern bilden; hier ist es über das Kotierungsreglement ein Einzelabschluss, der nicht von der GV abgesegnet wird, der die wirtschaftliche Sicht darstellt. Weil der Kapitalmarkt der Banken heute transparentere Abschlüsse verlangt, wird die FER den „True&Fair“-Einzelabschluss vorstellen: Ein Einzelabschluss als Informationsinstrument. Fazit: Praxis und Standard Setter haben das Instrumentarium.

Braucht es den Staat jetzt noch? Verlockend wäre es, die Informationsseite und die Steuererklärung voneinander abzukoppeln. Das Argument, dass ein Verzicht auf das Massgeblichkeitsprinzip Mehrarbeit verursachen würde, stimmt nicht, weil schon heute zwei Abschlüsse nötig sind.

Die Trennung als gesetzgeberischer Akt ist heute aber nicht mehr wahrscheinlich. Wenn die Steuern auf eigener Grundlage basieren sollen, müssen die Steuerbehörden neue Grundsätze entwickeln. Die Gefahren dabei: 1. gewisse Dinge gehen vergessen, 2. die Steuerungsfunktionen im volkswirtschaftlichen Bereich; das Steuerrecht kann volkswirtschaftlich relevante Incentives setzen.

Art. 34 VE RRG suggeriert: Für die Konzerne besteht kein Problem. Für die kotierten Einzelunternehmen besteht RRG 34 fact Kotierungsreglement.

Aber: Brauchen wir true&fair view für alle Unternehmen, auch für die kleinen?

RRG 34 bringt:

1. Wir werden keine stillen verpflichtungen mehr haben.
2. Wir werden endlich eine umfassende Offenlegung haben.
3. Die Präsentation der Informationen wird entscheidend besser.

Probleme, die sich stellen: Wenn die kleinen Firmen kein Kapital bei einer Bank aufnehmen, so what? Und wenn sie Kapital aufnehmen wollen, haben wir durch Druck der Banken schon heute Fair Presentation.

Behr glaubt, dass das RRG-Konzept trotz vielen Zwischenschritten vielleicht gar nicht so schlecht ist. Das Problem des Zirkelschlusses wird gebannt.

### *Spori*

Frage ins Plenum: Welches sind die Hoffnungen, die Bedenken?

### *Publikumsmeldung*

Vor 20 Jahren hat er für eine Angleichung der beiden Bilanzen plädiert, könnte aber auch mit einer Trennung leben. Das Vorsichtsprinzip ist kein Problem. Das Realisations- und Imparitätsprinzip sind wichtige handelsrechtliche Grundsätze, das Herstellungs- und Anschaffungsprinzip sind auch für die Information wichtige Werte, weil man hier weiss, was man hat (objektive Werte).

Die Probleme des Fiskus mit dem Realisationsprinzip: Bei Umstrukturierungen haben wir einen handelsrechtlichen Grundsatz, der für das Steuerrecht massgebend ist. In den Steuergesetzen haben wir viele katastrophale Regelungen, und auch das StHG war hier in vielen Belangen unbrauchbar.

Ein Beispiel zur Wertbestimmung: In einem Fall kämpfen wir mit dem Bund um Unterstützung. Der Bund sagt: Silos haben eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Der Kanton Aargau geht bei den Steuern von 80 Jahren aus. Es wurde eine Expertise erstellt, die eine 40jährige Nutzungsdauer

attestiert, Tendenz fallend (je mehr sich die Landwirtschaftspolitik ändert). Fazit: Je nach Interesse kann der Staat sehr verschiedene Positionen einnehmen, und die Kantone sind in solchen Bereichen zum Teil auch überfordert.

### *Spori*

Wenn man den Massgeblichkeitsgrundsatz nehmen würde, wie er ist, müsste Aargau die 40 Jahre akzeptieren. Mit dem Trennungsgrundsatz wäre das wirklich getrennt, und Aargau könnte sagen, dass ihr als Steuergeber die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer egal ist. Hier liegt eine Gefahr: Steuerrechtlich motivierte Vorschriften, die von den betriebswirtschaftlichen Werten abdriften.

Herr Behr sagt, der Standard Setter hat die Lösung schon getroffen: Ein Einzelabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, der nicht per GV-Beschluss genehmigt ist, als Grundlage für die Information.

Man könnte dies auch als problematisch betrachten, dass ein inoffizieller Abschluss dazu dient, über künftige Investitionen zu entscheiden.

### *Handschin*

Auch in anderen Bereichen haben wir „private Gesetzgebung“, z.B. die SIA-Normen im Baurecht. Das Konzept ist folglich nicht zwingend falsch.

Mich stört etwas anderes: Der Abschluss ist nicht nur Informationsinstrument, sondern an ihn knüpfen auch gesetzliche Pflichten an, man denke an die Pflichtverletzungen des VR. Wenn wir aber Pflichten des VR an die Bilanz ankoppeln, müssen wir auch die Bilanz an die Realität ankoppeln. In diesem Licht wirkt RRG 34 störend, da wir hier falsche Bewertungen zulassen, weil sie steuerlich zulässig sind. RRG 34 ist politisch und pragmatisch sicher klug, wir müssen uns einfach dieses Einbruchs bewusst sein. Die FER kann das Problem auch nicht lösen, dass wir z.B. bei der Überschuldungsanzeige an die Handelsbilanz anknüpfen.

### *Behr*

FER 19 handelt nur dort, wo der Staat nicht handelt. Heute haben wir die Handelsbilanz von der GV verabschiedet und revidiert, die Bank verlangt aber interne Unterlagen. FER 19 sagt, dass es volkswirtschaftlich sinnlos ist, dass jede Bank ein eigenes System nimmt; FER 19 standardisiert somit nur diese Informationsgrundlage auf der Basis der Fair Presentation. Damit wird lediglich die Praxis standardisiert, FER 19 greift nicht in die staatliche Gesetzgebung ein. FER 19 will auch nicht in Pflichten des VR eingreifen. Ich glaube, dass auch RRG 34 diesen Punkt nicht schlecht angeht. Wir sprechen hier nur über die Abweichung der Bewertung. Wenn wir zum Fall kommen, dass ein Unternehmen möglicherweise überschuldet ist, muss sowieso eine Bilanz zu Liquidationswerten erstellt werden.

Die einzige Schwäche von RRG 34 ist der mögliche Zirkelschluss.

### *Spori*

Mit FER 19 tun sie etwas, das der Gesetzgeber nicht (rechtzeitig) behandelt hat, die Füllung einer Lücke im Normennetz. Das ist ein Warnzeichen. Wenn wir in der staatlichen Regelung jetzt nichts machen, übernimmt der Standard Setter das Szepter.

### *Handschin*

Wir müssen letztlich versuchen, die handelsrechtliche Bilanz möglichst nahe an die Wahrheit anzunähern, nicht nur soweit steuerlich zulässig.

### *Publikumsmeldung*

Was wäre, wenn wir nur eine Bilanz, die Handelsbilanz, hätten, und die Kantone nur die Steuersätze anpassen würden.

### *Spori*

Ein visionärer Ansatz, Broadening of the Tax Base. Man versucht damit, das Steuerrecht zu entwirren und zu vereinfachen.

### *Publikumsmeldung*

Im Steuerrecht steht nirgends, dass man eine separate Steuerbilanz hat, die nicht mit der Handelsbilanz identisch ist. Das ist reine Praxis.

#### *Präsident der Expertenkommission RRG*

Wir haben in der Kommission ausführlich darüber gesprochen. Langfristig ideal ist die Trennung von Steuer- und Handelsbilanz. Das ist aber politisch vorläufig nicht machbar (insbesondere auch wegen der kantonalen Steuerhoheit). RRG 34 ist ein erster Schritt. Eine kleine Korrektur ist da: Es ist zumindest im Anhang anzugeben, dass bestimmte Positionen nach steuerrechtlichen Grundsätzen erstellt worden sind. Wer mehr wissen will, weiss dann wenigstens, wo er bohren muss.

Man muss sich entscheiden: Will man Schritt für Schritt vorgehen, gar nichts machen oder alles verlieren. Und das ist Politik.

#### *Spori*

Der Gedanke der milderer Behandlung kleinerer Unternehmen ist nicht ohne wissenschaftliche Legitimation.

Brauchen wir true&fair view auch für kleinere Organisationen?

#### *Ebke*

In der EU haben wir das true&fair view-Prinzip grundsätzlich für alle Unternehmen, machen aber extrem viele Ausnahmen. Bilanzvorschriften sind immer adressatenbezogen. Es gibt Ausnahmen für die kleinen sowie eine Unterscheidung zwischen mittel- und ganz gross. Von den ganz grossen verlangen wir noch mehr Informationen (Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, in einigen Ländern auch Sozialbilanz). Es besteht also ein ausserordentlich differenziertes Instrumentarium

Fazit: Wir brauchen true&fair view im Grundsatz für alle, aber mit erleichternden Ausnahmen für die kleinen.

#### *Spori*

Eine gesetzesredaktionelle Frage: Ist es zweckmässig, diese Erleichterungen über RRG 34 indirekt zu machen? Oder wäre es sinnvoller, das ausdrücklich im Gesetz niederzuschreiben?

#### *Behr*

Wir haben vorhin zwei Aspekte besprochen.

Die Lage ist heute so, dass etwa die Hälfte der FER durch das RRG gesetzt würde und den Rahmen gäbe, den es vernünftigerweise braucht, um die Rechnungslegung auf einer demokratischen Grundlage weiterzuentwickeln.

Was wäre die Lage bezüglich Fair Presentation mit RRG heute? Die Fair Presentation wäre in den Konzernen total. Für den Einzelabschluss der nichtkотиerten Firmen haben wir Fair Presentation, die viel weiter geht als diejenige der EU (Offenlegung, Zusatzinformationen). Die Bewertungsregeln sind teilweise fair, lassen aber steuerlich bedingte stille Reserven zu; damit kann man leben, weil alle – auch die USA! – das zulassen (nicht aber die willkürlichen stillen Reserven).

Die Frage ist nun, wie man das technisch einarbeitet. Dabei hat die Expertenkommission den Auftrag des Bundesrats, EU-Konformität, berücksichtigt.

#### *Publikumsmeldung*

Wieso kann man nicht in der Steuergesetzgebung die stillen Reserven als offene Reserven zulassen? Wie sieht es hier aus bezüglich Harmonisierung?

#### *Behr*

Das geht sehr lang, wir müssen jetzt aber einen Zwischenschritt machen.

#### *Handschin*

Es ist dogmatisch schon richtig, dass man das so macht.

Man könnte sich noch überlegen, bezüglich der Pflichten des VR gewisse Schwellenwerte in der Handelsbilanz-Anpassung zu normieren (z.B. bei Abweichungen vom realen Wert gilt für die Pflichten des VR nicht die Handelsbilanz, sondern die tatsächliche Situation)

#### *Präsident der Expertenkommission RRG*

Das Problem besteht schon heute, die Zwischenbilanz bei Überschuldung ist nach anderen Prinzipien aufzustellen als die normale Handelsbilanz.

#### *Behr*

Das Steuergesetz sorgt ja eigentlich dafür, dass eher zu vorsichtig bewertet wird. Steuerwerte sind meistens tiefer als die betriebswirtschaftlichen Werte. Bei Überschuldung kommt es nur noch auf die Liquidationswerte an, und die sind sowieso anders.

Das Imparitätsprinzip bleibt im Grundsatz bestehen, aber das Realisierbarkeitsprinzip ist neu.

#### *Handschin*

Bei einer Krise ist das Verhalten nach true&fair nicht gesetzlich relevant, sondern man beurteilt das im nachhinein nach handelsrechtlichen Bilanz, d.h. ex post wird der VR an der Überschuldung nach Handelsbilanz gemessen, nicht nach Managementbilanz! Diese Gap ist ein Problem, und je grösser diese ist, umso problematischer. Mit einem Stop werden Werte zerstört, und auf der Basis Handelsbilanz wird früher gestoppt als nach Managementbilanz.

#### *Spori*

Das ist sicher ein wichtiges Thema, doch wir sollten zum nächsten Thema weiter gehen.

Gibt es weitere Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungsrecht, um die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen besser abzudecken?

#### *Ebke*

Im Entwurf wie auch in der EU haben wir ein ausdifferenziertes Instrumentarium nach Grössenabhängigkeit. Die Frage der Vertraulichkeit kommt dann auch sofort: Wer kotiert ist, soll alles offenzulegen haben (und das tun sie auch heute schon wegen der Marktinteressen). Für mittlere Unternehmen wird man das differenziert sehen müssen (nach volkswirtschaftlicher Relevanz, Kapitalmarkt-Beanspruchung). Banken vergeben schon heute keine Kredite allein gestützt auf einen Jahresabschluss, sondern verlangen nach weiteren Informationen. Der Jahresabschluss bildet schon heute nur mehr Grundinformationen.

Für die kleinen Unternehmen kommen vielleicht strengere Anforderungen als wir heute haben, aber es besteht ein starkes Interesse nach Vertraulichkeit. In den USA unterstehen 14000 Unternehmen den Publizitätsvorschriften. Wir haben ein globales Wettbewerbsproblem. Die über die Publizität gesteuerten Marktmechanismen sind noch zu wenig erforscht. Man kann nur davor warnen, die Publizität zu weit auszudehnen. Die Frage ist immer, wo wir die Informationspflicht abschneiden. Denn Rechnungslegung nach true&fair view ist wohl sinnvoll, aber nicht immer auch Offenlegung und Publizität gegenüber Dritten. Transparenz in der Rechnungslegung bedeutet immer auch Zugang für Dritte.

#### *Spori*

Das amerikanische Vorbild kann also auch in diesem Sinn gut sein.

#### *Publikumsmeldung*

Für mich stellt sich auch die Frage der strafrechtlichen Behandlung. Die Praxis des Bundesgerichts ist extrem; die meisten Unternehmer wären Bilanzfälscher, wenn man das konsequent umsetzen würde.

#### *Ebke*

In den meisten EU-Staaten haben wir scharfe strafrechtliche Bestimmungen in diesem Bereich, aber in der Praxis spielt das Strafrecht kaum eine Rolle. Das zivilrechtliche Haftungsrecht reicht für die meisten Fälle aus und zeigt eine gute Präventivwirkung, das Strafrecht soll nur für die krassen Fälle zur Anwendung kommen.

*Behr*

Das RRG unterstellt eine Trennung zwischen kotierten und privaten Firmen, wir haben also ganz klar zwei Segmente. Für die kotierten Unternehmen gilt logischerweise Publizität. Eine Publizität (i.S. von Offenlegung gegenüber jedem Dritten) gibt es für die andern nicht.

Weiter unterscheidet man nach Unternehmensgrösse: Ein kleiner Einzelunternehmer muss wenig mehr machen als bisher, nämlich nur noch einen Anhang erstellen, und das RRG gibt ihm dabei Erstellungshilfen.

Die kleinen Firmen brauchen keinen internen Abschluss mehr und werden dadurch auch entlastet.

*Spori*

Und wie sieht es aus mit der Konsolidierung?

*Behr*

Die Überlegung der EU war hier eine politische. Faktisch ist es so, dass Konsolidierung mit gross und klein gar nichts zu tun hat.

*Publikumsfrage zum VE RRG*

Auf Gesetzesstufe erwartet uns ein relativ grosser Detaillierungsgrad, doch die Materie unterliegt einem starken Wandel, es treten immer wieder neue fakten auf. Sollte nicht mehr an den Verordnungsgeber oder an ein Standard Setting Body delegiert werden?

*Behr*

Der Auftrag war EU-Kompatibilität, der Auftraggeber war der Bundesrat. Die EU verlangt von Gesetzes wegen so viel. Natürlich könnte man das anders lösen.

Doch auch in den USA ist die Regelung heute schon recht detailliert.

*Spori*

Wir sind in der Diskussion stark auf den Vorentwurf eingegangen, was auch gerechtfertigt ist.

Unsere Zusammenfassung an das Plenum und an Frau Bundesrätin Metzler soll sein: Es besteht ein Handlungsbedarf. Das Gesetzesprojekt soll nicht schubladisiert, sondern weiterverfolgt werden.

Notiert durch: Claudius Krucker